

Bericht zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für die Zeit vom 01.07.2004 bis 31.12.2004

hier:

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung

des Sozialhilfeausschusses

vom 15. Juli 2004

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt

1. Der Nürnberger Eckregelsatz (das ist der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehenden) beträgt bis zum 30.06.2004 290,00 Euro.

Er ist ein sog. regionaler Regelsatz und weicht damit vom bayer. Mindestregelsatz (derzeit 287,00 Euro) ab.

Die Abweichung hat in Nürnberg eine lange Tradition und wurde gutachtlich im Jahr 1987/88 näher begründet bzw. nachgewiesen (vgl. Gutachten der Universität Erlangen/Nürnberg, Lehrstuhl Statistik, in „Statistische Nachrichten Stadt Nürnberg“, 3. Quartal 1988).

Durch das Gesetz zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27. April 2002 wurde der § 22 Abs. 6 Satz 2 BSHG neu gefasst. Bis zum Jahr 2004 erhöhen sich die Regelsätze um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Zum 01.07.2004 verändert sich der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung nicht. Die Stadt Nürnberg kann daher der bundesgesetzlichen Regelung des § 22 Abs. 6 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) folgen. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nicht notwendig. Es erübrigt sich daher der Erlass einer Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze im Sinne des § 22 Abs. 2 BSHG i.V.m. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV).

2. Ausblick

Durch die Einführung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) zum 01.01.2005 tritt das BSHG und auch die entsprechende Regelsatzverordnung außer Kraft. Nach dem SGB XII ist der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie bestimmter Sonderbedarfe nach Regelsätzen zu gewähren. Die näheren Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Fortschreibung werden durch eine neue Regelsatzverordnung der befassten Bundesministerien erlassen.

II. Beilagen:

- gesetzliche Bestimmung des § 22 BSHG
- Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV)

III. Beschlussvorschlag

- entfällt, da Bericht

IV. Herrn OBM z. K.

V. Frau Ref. V

Am
Referat V